



# GEMEINDE TÄSCH

## Reglement über den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland

Homologation durch  
den Staatsrat des Kantons Wallis  
am 17. Januar 2018

## REGLEMENT

### über den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland

#### DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE TÄSCH

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);

Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);

Eingesehen die Artikel 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Zonennutzungsplan der Gemeinde Täsch, vom Staatsrat genehmigt am 6. März 2013;

Eingesehen den Artikel 76 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Täsch, vom Staatsrat genehmigt am 6. März 2013;

Eingesehen das Reglement für Bodenverkauf Täschalpe, vom Staatsrat genehmigt am 5. März 1965; Auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

#### **Artikel 1**

##### Bestehende Wohnungen:

Die Wartefrist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen von Personen im Ausland, bzw. an Personen im Ausland, auf Täscher Gemeindeterritorium wird von 10 Jahren auf 5 Jahre herabgesetzt. (Art. 5, lit. b, Ziff. 2 kBewG).

## Artikel 2

### Neue Wohnungen:

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingenten für neue Wohnungen Sinne von Art. 6, kBewG, wird nicht eingeführt.

## Artikel 3

### Bauzonen:

Die ‚Ferienhauszone Täschalpe‘, gemäss Zonenplan und BZR der Gemeinde Täsch, wird von jeglicher Erteilung von Kontingenten für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland ausgeschlossen.

## Artikel 4

### Inkrafttreten:

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 03.08.2017.

So beraten und angenommen von der Urversammlung an Ihrer Sitzung vom 14.12.2017.

So genehmigt vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2018.

So in Kraft getreten am 17. Januar 2018.

Mario Fuchs  
Gemeindepräsident



Sibylle Grand  
Gemeindeschreiberin